

Stellungnahme

Verordnung zur Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung (Stand 03.06.2025)

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat hat am Freitag, den 13. Juni, einen Referentenentwurf zur Aufhebung der seit 2018 geltenden Stoffstrombilanzverordnung vorgelegt und den Verbänden zur Stellungnahme bis Montag, den 16. Juni übersendet. Damit soll eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden. Die Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen (Stoffstrombilanzverordnung - StoffBilV) verfolgt das Ziel, bei der landwirtschaftlichen Erzeugung einen nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen zu gewährleisten. Sie soll dazu beitragen, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Nährstoffflüssen sicherzustellen.

Nach Auffassung der DWA stellt die Nitratbelastung in Deutschland weiterhin ein Problem für den Grundwasserschutz dar. Wir brauchen deshalb ein angepasstes Düngerecht mit einem konsequenten Monitoring, um die Nitratreinträge weiter zu senken. Die Stoffstrombilanz sollte in einer weiterentwickelten, dynamisierten Form mindestens so lange Bestand haben, bis eine wirksame und weniger aufwendige Alternative zur Verfügung steht.

Im Einzelnen

Zum Entwurf

Die DWA bedankt sich für die Möglichkeit zum Referentenentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Die eingeräumte Rückmeldefrist ist jedoch für eine sachgerechte Beteiligung viel zu kurz bemessen.

Das in der StoffBilV vorgesehene Verfahren für betriebliche Nährstoffbilanzen ist in freiwilligen Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft bereits seit langer Zeit als Hoftorbilanz erfolgreich zum Einsatz gekommen und basiert auf belastbaren Kenngrößen. Hoftorbilanzen zeigen sehr schnell und mit vergleichsweise einfach zu erhebenden Daten Veränderungen in der Düngepraxis und damit auch die Effekte düngerechtlicher Vorgaben der DüV und der AVV GeA. Die Abschaffung der StoffBilV ist deshalb aus fachlicher Sicht nicht sachgerecht. Die DWA lehnt die alternativlose Aufhebung der Verordnung ab, nimmt aber zur Kenntnis, dass die Abschaffung einer Vereinbarung der neuen Regierungsparteien entspricht. Wir bitten die neue Bundesregierung daher, die Novellierung des Düngerechts zeitnah anzugehen und die wasserwirtschaftlichen Belange dabei angemessen zu berücksichtigen. Dies kann durch die Einführung eines Wirkungsmonitorings im Düngerecht geschehen, das ein Instrument zur Bilanzierung und Bewertung der betrieblichen Nährstoffflüsse enthält.

Ein adäquates betriebliches Monitoring ist bislang im Rahmen des diskutierten Wirkungsmonitorings nicht erkennbar. Jedenfalls ist dies aus den bekannten Veröffentlichungen und Präsentationen des Thünen-Instituts nicht ersichtlich. Ohne einen guten Indikator, der auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine gewässerschonende Bewertung des Einzelbetriebes ermöglicht, geht eine Novellierung des Düngerechts jedoch fehl. Die einschlägigen Empfehlungen der

Zukunftskommission Landwirtschaft sowie insbesondere der Bericht der Bund-Länder-AG und der Expertengruppe zur Evaluierung der StoffBilV an den Deutschen Bundestag (BT-Drs. 20/411 vom 29.12.2021) sollten unbedingt berücksichtigt werden. Der darin enthaltene sogenannte Vorschlag II (Taube/Bach) stellt eine gute Grundlage dar, um die Anforderungen des Gewässerschutzes und betrieblichen Bedürfnissen und Restriktionen durch abgestufte Kontrollwerte in einen sinnvollen und praxistauglichen Ausgleich zu bringen.

Die DWA setzt sich nachdrücklich für die Berücksichtigung betrieblicher Nährstoffbilanzen in einem künftigen Wirkungsmonitoring in Verbindung mit dynamischen Kontrollwerten auf Basis des o.g. Vorschlags von Taube/Bach ein.

Hennef, den 16.06.2025

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)

Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

Tel.: + 49 2242 872-0

E-Mail: info@dwa.de

www.dwa.de

Lobbyregister: R001008

EU-Transparenzregister: 227557032517-09